

<b>DÜSSELDORF</b>  <i>Karsten Riethmacher</i> <b>PING PONG</b> <b>PARKINSON</b>		<b>DIPL. ING. KARSTEN RIETHMACHER</b> D-40880 Ratingen eMail: karsten.riethmacher@ pingpongparkinson.de
--	---	---

Dieses ist ein Ratgeber, der nach bestem Wissen erstellt wurde. Er erhebt jedoch keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit und Vollständigkeit. Jedwede Haftung ist ausgeschlossen.

## WAS WIR ÜBER PARKINSON WISSEN SOLLTEN

### Auf alle Felle mobil – Assistenzhund für PmP Teil 3 - Rechtliches

#### I. EU-Recht

Das Europäische Parlament änderte (06.03.2009) die Richtlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, sodass Blindenführ- und Assistenzhunde gleichgestellt sind.

„(12b) Ein effektiver diskriminierungsfreier Zugang kann auf verschiedenen Wegen gewährleistet werden, darunter auch mit Hilfe des Konzepts des „Design für Alle“ und indem Menschen mit Behinderungen die Verwendung von Hilfsmitteln erleichtert wird, einschließlich von Hilfen für Mobilität und Zugang, wie etwa anerkannte Blindenführ- oder Assistenzhunde.“

## **II. Deutsches Recht**

Die Richtlinien des Europäischen Parlaments haben 2017 auch Einzug in die deutsche Politik gefunden und so hat der Bundesrat am 10. Februar 2017 (in seiner 953. Sitzung) festgelegt, dass durch eine Änderung des § 33 SBG V die Möglichkeit geschaffen werden soll Assistenzhunde in das Hilfsmittelverzeichnis (nach § 139 SGB V) aufnehmen zu können. Zudem sollen rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden damit Assistenzhunde in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden können. Und auch die Notwendigkeit von bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards für Assistenzhunde wurde festgestellt.

## **III. Und wie sieht es in anderen EU-Ländern aus?**

Als direktes Nachbarland hat Österreich im § 39 des Bundesbehinderungsgesetz (BBG) geregelt was unter Assistenzhunden zu verstehen ist, aber auch welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit man einen Hund als Assistenzhund bezeichnet.

Um das Gesetz zu spezifizieren und Kriterien und Anforderungen an Assistenzhund-Teams klarzustellen hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Richtlinien für Assistenzhunde herausgebracht, die bereits am 1. Januar 2015 in Kraft getreten sind.

Das aber auch dieses System seine Fehler hat wird vor allem an den starren Prüfungskriterien deutlich, die nicht auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen eingehen. Zudem klärt dieses Gesetz auch nicht die Frage der Finanzierung von österreichischen Assistenzhunden.

## **IV. Prüfung/Nachweis eines Assistenzhundes in Deutschland**

Seit 2013 ist in §11 des Tierschutzgesetzes geregelt, dass Institutionen, welche Hunde mit oder für Dritte ausbilden, behördlich zugelassen werden müssen und einen Sachkundenachweis benötigen. Jede Institution (Ausbildungsstätte, Hundeschule, Trainer), welche die geforderte Trainerlizenz/Sachkunde nach §11 des Tierschutzgesetzes besitzt, kann und darf Assistenzhunde ausbilden, prüfen und Begleitpapiere für den Hund ausstellen.

Einheitlich rechtliche Regelungen/Mindeststandards für die Ausbildung/Prüfung von Assistenzhunden gibt es in Deutschland jedoch derzeit nicht. Diese sind gem. Aussage der Bundesregierung jedoch in Arbeit, weswegen es umso wichtiger ist, sich einen seriösen und kompetenten Trainer zu suchen, welcher ein angehendes Assistenzhundeteam so gut ausbildet, dass dieses auch eine später eingeführte „offizielle“ Prüfung gem. der dann gültigen rechtlichen Vorgaben ohne Probleme bestehen kann.

Weitere hilfreiche Dokumente für das Mitführen eines Assistenzhundes können, neben dem Begleitpapier/Ausbildungsnachweis, auch ein Schwerbehindertenausweis und ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit des Assistenzhundes sein.

### Darf ein Assistenzhund überall (Supermarkt, Kino, Arzt, etc.) mit hin?

Theoretisch Ja, gemäß diversen Paragraphen aus den Sozialgesetzbüchern (SGB), dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie nach Auffassung der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung müssen Sozialleistungen (dazu gehören auch Hilfen durch tierische Assistenz) barrierefrei erbracht werden. Das bedeutet, dass Assistenzhunde ihren Menschen überall hinbegleiten dürfen.

Die Praxis zeigt aber, dass dies selbst mit einem Blindenführhund schwierig ist und für andere Assistenzhunde noch viel mehr.

#### **V. Weitere Rechte von Assistenzhundeführern**

Die Anleinplicht wird zum Beispiel nicht auf Bundes- sondern auf Landesebene beschlossen. Aus diesem Grund sollte jeder Assistenzhundeführer einen Blick in das für das eigene Bundesland geltende Landeshundegesetz werfen.

Beispiel LHundG NRW: § 17 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhund. Für **Behindertenbegleithunde**, Herdengebrauchshunde und brauchbare Jagdhunde gelten die nach dem Gesetz bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres Einsatzes nicht.